

Kreisausschuss am 15.11.2021

TOP 6 (öffentlich)

Erhöhung des Mitgliedsbeitrags und Betrauung des Landschaftspflegeverbands

Der Landkreis Regensburg ist Mitglied im Landschaftspflegeverband Regensburg e. V. (im Folgenden „LPV“ genannt). Die satzungsgemäßen Ziele sind der Erhalt (Sicherung) und die Förderung unserer ökologisch wertvollen Kulturlandschaft. Die Hauptarbeitsgebiete liegen bei der Pflege hochwertiger Biotope (z. B. Kalkmagerrasen), der Neuanlage von wertvollen Lebensbereichen (z. B. Streuobstpflanzungen) und der Gewässerpflege (Unterhalt- und Ausbaumaßnahmen an Kleingewässern). Der gemeinnützige Verein führt auch Umweltbildung durch und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem vermarktet er Naturschutzprodukte (Marke „Juradist!“).

1. Erhöhung des Mitgliedsbeitrags

Der LPV finanziert sich - neben öffentlichen Zuwendungen und Spenden - über Mitgliedsbeiträge. Temporär gab es von Seiten des Landkreises auch Personalkostenzuschüsse von bis zu 50.000,- €.

Der Mitgliedsbetrag des Landkreises Regensburg beträgt seit 2016 bisher 0,20 € pro Einwohner, ausgehend von 194.180 Einwohnern (letzter Stand: 31.12.2019) sind das rd. 39.000 €.

Nun ist laut LPV eine Erhöhung der Beiträge notwendig, weil aufgrund von steuerrechtlichen Vorgaben Kosten von Landschaftspflegemaßnahmen künftig anders abgerechnet werden müssen als bisher und der sog. Eigenanteil bei geförderten Maßnahmen vollständig vom LPV übernommen werden muss. Bisher hatte der LPV grundsätzlich 10 % des Eigenanteils übernommen und der Rest wurde dem Flächeneigentümer, für den die Pflege durchgeführt wurde, in Rechnung gestellt. Die neuen Vorgaben bedingen, dass der Eigenanteil vollständig vom LPV übernommen werden muss. Dies führt zu erhöhten Kosten für den LPV.

Insgesamt ergibt sich so bereits ab dem Jahr 2021 eine Finanzierungslücke von ca. 50.000 – 100.000 €, die nur über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge geschlossen werden kann. Mitglieder im LPV sind neben dem Landkreis u. a. auch die Landkreisgemeinden und die Stadt Regensburg. Diese bezahlen ebenfalls den oben genannten Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wurde bereits ab 2021 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung des LPV am 03.08.2021 auf 0,50 € je Einwohner erhöht. Der neue Mitgliedsbeitrag liegt für den Landkreis Regensburg damit bei rd. 97.000 €. Das sind 58.000 € mehr als bisher. Im Kreishaushalt 2021 sind für den Mitgliedsbeitrag an den LPV Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt.

2. Betrauung

Aufgrund der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags wurde geprüft, ob und wie die Zahlungen an den LPV beihilfekonform nach EU-Recht gewährt werden können.

Grundsätzlich sind Beihilfen an staatliche Unternehmen verboten. Eine Ausnahme liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Inte-

resse in drei Steuerjahren 500.000 € nicht übersteigt. Die Mitgliedsbeiträge von Stadt und Landkreis Regensburg sowie den Landkreisgemeinden liegen voraussichtlich in drei Steuerjahren (ab 2021) über dieser Grenze. Eine Anwendung der DAWI-De-minimis-Verordnung scheidet daher aus.

Darüber hinaus sind Ausgleichszahlungen u.a. dann zulässig, wenn Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission betraut sind.

Unternehmen:

Der Landschaftspflegeverband Regensburg e. V. ist ungeachtet seiner Rechtsform „eingetragener Verein“, als Unternehmen im Sinne des Beihilferechts anzusehen, da u. a. die Einnahmenerzielungsabsicht besteht und er eine potenzielle Konkurrenz zu privaten Unternehmen darstellt.

Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens muss im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Es muss ein sog. Marktversagen zu beobachten sein. Ein Marktversagen kann angenommen werden, wenn die jeweilige Leistung ohne Intervention der öffentlichen Hand nicht in ausreichender Qualität und Umfang erbracht würde. Die Dienstleistungen des LPV aus dem ideellen Betrieb können als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrachtet werden. Dabei kann insbesondere ein Handeln zugunsten der Allgemeinheit angenommen werden. Der LPV versteht sich als Dienstleister für die Gemeinden, Landwirte, sonstige Flächenbesitzer und Behörden, der als unabhängige Institution fach- und hierarchieübergreifend Lösungen erarbeitet. Mit seiner Tätigkeit nimmt er Aufgaben zur Förderung des Artenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Eines seiner Haupttätigkeitsfelder ist die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen, deren Finanzierung er größtenteils durch Fördermittel sicherstellt. Daneben verbleibt bei vielen Maßnahmen ein Eigenanteil, der durch Mitgliedsbeiträge und Spenden abgedeckt wird. Dadurch sind die Maßnahmen für die Flächeneigentümer bisher besonders kostengünstig (geringer Eigenanteil) bzw. künftig sogar kostenlos (kein Eigenanteil).

Dauer des Betrauungsaktes

Der Betrauungsakt gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Eine erneute Betrauung des Landschaftspflegeverband Regensburg e. V. ist möglich.

Empfehlung der Verwaltung:

Aus vorgenannten Gründen wird empfohlen, den Landschaftspflegeverband Regensburg e. V. mittels eines Zuwendungsbescheides zu betrauen. Die Betrauungszeit erstreckt sich auf 10 Jahre.

Beschlussvorschlag

1. Der Kreisausschuss nimmt von der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags an den Landschaftspflegeverband Regensburg e. V. Kenntnis.
2. Der Kreisausschuss beschließt, den Landschaftspflegeverband Regensburg e. V. mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen. Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von zehn Jahren und gilt vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030.

Landkreis Regensburg
Grimm, Petra
L12-1, 10.11.2021